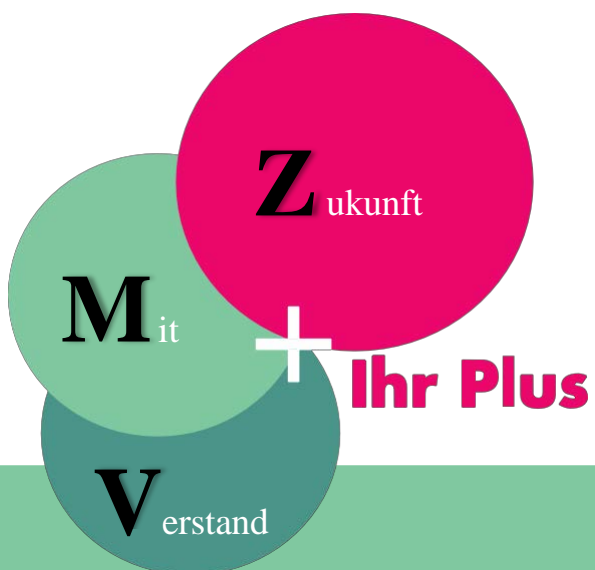


Hinweise für Versicherte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Inhalt:

- Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Möglichkeit der Fortführung
- Betriebsrentenleistungen



1. Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet Ihre Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung. Es erfolgt eine Abmeldung bei der Zusatzversorgungskasse durch den letzten Arbeitgeber. Eine Fortführung der Pflichtversicherung mit eigenen Beiträgen ist nicht möglich.

Hinweis:

Im Fall der Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem öffentlichen kommunalen Arbeitgeber in Mecklenburg-Vorpommern läuft die Pflichtversicherung unter der bisherigen Versicherungsnummer weiter. Dazu erfolgt eine Anmeldung durch den neuen Arbeitgeber.

Wird ein neues Arbeitsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern begründet, können die bei uns zurückgelegten Pflichtversicherungszeiten an die neue Zusatzversorgungseinrichtung übergeleitet werden, wenn der neue Arbeitgeber auch Mitglied einer Zusatzversorgungskasse oder der VBL ist. Ein entsprechender Antrag auf Überleitung ist bei der neuen Zusatzversorgungseinrichtung zu stellen.

2. Möglichkeit der Fortführung

Im Rahmen einer Freiwilligen Versicherung (PlusPunktRente) können aber weiterhin Versorgungspunkte für die Betriebsrente erlangt werden, soweit die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht wegen Renteneintritt erfolgte. Voraussetzung ist, dass die Freiwillige Versicherung vor dem Ende der Pflichtversicherung abgeschlossen wurde.

Besteht ein entsprechender Vertrag in der Freiwilligen Versicherung, so kann dieser auch nach der Beendigung der Pflichtversicherung weitergeführt werden. Die Fortführung muss innerhalb einer Frist von drei Monaten bei der Kasse beantragt werden.

3. Betriebsrentenleistungen

Folgende Betriebsrentenleistungen werden durch die ZMV gezahlt:

- Altersrenten für Versicherte,
- Erwerbsminderungsrenten für Versicherte,
- Hinterbliebenenrenten für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten.

Ist die Wartezeit von 60 Kalendermonaten bei Eintritt eines Versicherungsfalles (Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung) erfüllt, besteht ein Anspruch auf Betriebsrente aus der Pflichtversicherung.

Alternativ kann eine Betriebsrente nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) gewährt werden, wenn ab dem 1. Januar 2018 eine Pflichtversicherung von mindestens 36 Monaten bei einem Arbeitgeber bestanden hat. Wurde im Rahmen der Pflichtversicherung eine Eigenbeteiligung am Zusatzbeitrag geleistet, besteht auch ohne Erfüllung der Wartezeit ein Rentenanspruch aus der Arbeitnehmerbeteiligung und gegebenenfalls gewährten Zulagen aus der „Riester“-Förderung.

Für die Leistung aus der Freiwilligen Versicherung bedarf es keiner Wartezeit.

Die Betriebsrente ist mit dem Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der ZMV zu beantragen.

Für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Zusatzversorgungskasse eingegangen ist, kann der Anspruch auf Betriebsrente nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).

Der entsprechende Antrag auf Betriebsrente (zmv065) ist auf unserer Internetseite unter www.zmv-strasburg.de zu finden.

Auf Anfrage versenden wir die Antragsunterlagen gern auch per Post.